

## IFRS fokussiert IFRS 9 – Ergebnisse der dritten Sitzung der ITG zum neuen Wertminderungsmodell



<b>Inhalt</b>	
Einleitung	2
Bedeutung des aktuellen Effektivzinssatzes	4
Kreditsicherheiten und die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste	5
Einbeziehung von Zahlungsströmen bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste, die aus dem Verkauf eines ausgefallenen Kredits erwartet werden	7
Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos bei finanziellen Vermögenswerten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr	9
Ermittlung der Risikovorsorge für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte	11
Ausweis der Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden	13
Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20	14
Ermittlung der erwarteten Kreditverluste für Chargekarten	16
Zeitraum, über den die erwarteten Kreditverluste für revolvingende Kreditzusagen zu ermitteln sind	17
Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Szenarien	19

## Einleitung

Im Juli 2014 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) die endgültigen Wertminderungsvorschriften für Finanzinstrumente als Teil von IFRS 9 **Finanzinstrumente**. IFRS 9 ist vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-Endorsement<sup>1</sup> erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Das neue, auf erwarteten Verlusten beruhende Wertminderungsmodell („expected loss model“) stellt eine fundamentale Änderung der bisherigen Rechnungslegungsvorschriften dar, die auf einem Modell der eingetretenen Verluste („incurred loss model“) basierten. Entsprechend müssen sich Unternehmen frühzeitig auf die neuen Anforderungen einstellen und eventuell notwendige Anpassungen an ihren Systemlandschaften und Prozessen planen. Die **IFRS Transition Resource Group for Impairment of Financial Instruments** (ITG) stellt ein vom IASB initiiertes Diskussionsforum dar, in dem Zweifelsfragen der Implementierung des neuen Wertminderungsmodells diskutiert werden. Ihre Mitglieder setzen sich aus Vertretern sowohl verschiedener internationaler Banken als auch der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammen. Daneben nehmen Vertreter des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) sowie der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als Beobachter an den Sitzungen teil.

In diesem Newsletter berichten wir über die **dritte und planmäßig letzte Sitzung der ITG**, die am 11. Dezember 2015 stattfand. Dabei haben wir die Reihenfolge der Diskussion zugrunde gelegt. Die in den Treffen geäußerten Ansichten stellen keine verbindliche Auslegung des Standards dar. Vielmehr dient das Diskussionsforum dem offenen Meinungs austausch. Der Fokus liegt dabei auf der Interpretation der bestehenden Vorschriften unter IFRS 9. Ziel ist es, durch die Diskussion ein einheitliches Verständnis der Regelungen und somit eine erhöhte Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu schaffen. Daneben wird der IASB über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt und kann auf dieser Basis gegebenenfalls notwendigen Handlungsbedarf seinerseits identifizieren.

Im April 2015 kam die ITG zu ihrer ersten Sitzung zu inhaltlichen Fragestellungen zusammen und diskutierte die nachstehenden Themen:

- Einbezug von belastbaren Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse
- Kreditzusagen – Anwendungsbereich
- Bemessungszeitpunkte bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste
- Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos bei garantierten Schuldsinstrumenten
- Maximal zu betrachtende Periode bei der Bemessung erwarteter Kreditverluste
- Revolvierende Kreditzusagen
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste für eine begebene Finanzgarantie
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste im Hinblick auf einen modifizierten finanziellen Vermögenswert

Auf der zweiten Sitzung im September 2015 wurden die folgenden Themen besprochen:

- Signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
- Nutzung der Veränderung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos
- Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten für revolvierende Kreditzusagen
- Zukunftsbezogene Informationen
- Stand der BCBS-Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten

---

<sup>1</sup> Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 15. September 2015 eine positive Übernahmeempfehlung vorbehaltlich einer Lösung für Versicherungsaktivitäten im Zusammenspiel mit dem neuen Versicherungsstandard gegenüber der Europäischen Union ausgesprochen (siehe <http://www.efrag.org/Front/n1-1540/EFrag-Endorsement-Advice-on-IFRS-9-Financial-Instruments-.aspx>; abgerufen am 16.12.2015).

Die Ergebnisse der ersten beiden Sitzungen sind in unseren Newslettern [IFRS fokussiert: IFRS 9 – Ergebnisse der ersten Sitzung der ITG](#) sowie [IFRS fokussiert: IFRS 9 – Ergebnisse der zweiten Sitzung der ITG zum neuen Wertminderungsmodell](#) zusammenfassend dargestellt. Eine Übersicht aller an die ITG gerichteten Themen (Submission Log) ist auf der [Internetseite des IASB](#) abrufbar.

Um eine stabile Grundlage für die Implementierung des neuen Wertminderungsmodells zu gewährleisten, wurden über die bisherigen drei Sitzungen der ITG hinaus keine weiteren Termine anberaunt. Die ITG wird jedoch auch in Zukunft aufkommende Implementierungsfragestellungen aufmerksam beobachten, und es besteht weiterhin die Möglichkeit, Fragen an die ITG zu richten. Diese werden im Submission Log erfasst. Auf dieser Grundlage werden die weiteren künftigen Aktivitäten beschlossen.

Weitere Informationen zur ITG und zu den Sitzungspapieren finden Sie auf [IASPlus](#) sowie auf der [Website](#) des IASB.

## Bedeutung des aktuellen Effektivzinssatzes

Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste ist der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen. Die erwarteten Kreditverluste sind auf den Berichtsstichtag abzuzinsen, wobei der im Zugangszeitpunkt ermittelte Effektivzinssatz oder eine Approximation dessen zu verwenden ist. Für variabel verzinsliche finanzielle Vermögenswerte ist hingegen der jeweils aktuelle Effektivzinssatz zugrunde zu legen. Die periodisch vorgenommene Neueinschätzung der Zahlungsströme aufgrund geänderter Marktverhältnisse führt bei variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten dabei zu einer laufenden Änderung des Effektivzinssatzes.

Fraglich ist allerdings, was mit dem „aktuellen Effektivzinssatz“ für variabel verzinsliche finanzielle Vermögenswerte gemeint ist. Um dies zu veranschaulichen wurde folgendes Szenario an die ITG gerichtet:

- Ein finanzieller Vermögenswert mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren wird mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf dem 12-Monats-LIBOR beruht.
- Der LIBOR-Satz wird am Ende jeden Jahres angepasst.
- Am Berichtsstichtag liegt der LIBOR bei 2 Prozent pro Jahr.
- Ein Anstieg des LIBOR auf 10 Prozent pro Jahr wird zum Zeitpunkt der letzten Anpassung erwartet.
- Die Zinserträge werden auf Basis des aktuellen 12-Monats-LIBOR am Berichtsstichtag erfasst (hier: 2%).

## Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Meaning of current effective interest rate (Agenda Paper 7)</a>
2. Welcher LIBOR-Satz ist zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste bei variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten am Berichtsstichtag zugrunde zu legen?	<p>Bei der Diskussion der ITG werden zwei mögliche Sichtweisen betrachtet.</p> <p><b>Sichtweise 1:</b> LIBOR-Satz, der aktuell am Berichtsstichtag vorliegt – im Beispiel 2 Prozent pro Jahr, angewendet auf alle Zahlungsströme</p> <p><b>Sichtweise 2:</b> LIBOR-Satz abgeleitet aus der aktuellen Zinsstrukturkurve – im Beispiel 2 Prozent p.a. für das erste Jahr, während die Zahlungsströme in den folgenden Jahren mit den jeweiligen LIBOR-Sätzen aus der zum Berichtsstichtag aktuellen Zinsstrukturkurve abgeleitet werden</p> <p>Im Zuge der Diskussion wiesen einige der ITG-Mitglieder darauf hin, dass die erste Sichtweise dem landläufigen Verständnis entspreche, da der aktuelle LIBOR-Satz als „aktuell am Berichtsstichtag“ ausgelegt wird. Aus operationaler Sicht könne dies als der einfachste Ansatz der Implementierung angesehen werden.</p> <p>Allerdings wurde ebenso hervorgehoben, dass auch Sichtweise 2 im Einklang mit den Anforderungen des IFRS 9 steht. Demnach können sowohl der aktuelle 12-Monats-Zins als auch die aktuelle Zinsstrukturkurve im vorliegenden Beispiel zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste verwendet werden.</p> <p>Betont wurde, dass unabhängig von der gewählten Vorgehensweise eine einheitliche und stetige Anwendung des verwendeten Zinssatzes in Bezug auf die Prognose der künftigen Zahlungsströme, die Prognose der Zahlungsausfälle, die Diskontierung der Zahlungsströme und die Zinsertragserfassung sicherzustellen ist. Auch wurde in der Diskussion angemerkt, dass sich der Begriff des Effektivzinssatzes und die Bedeutung des aktuellen Effektivzinssatzes unter IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 <b>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</b> nicht verändert haben.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

### Kreditsicherheiten und Ermittlung der erwarteten Kreditverluste

Die erwarteten Kreditverluste stellen eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Kreditverluste (z.B. Barwert aller Zahlungsausfälle) über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts dar. Ein Kreditverlust wiederum ist die Abweichung zwischen den vertraglich vereinbarten und den vom Unternehmen erwarteten Zahlungsströmen. Dabei liegt ein Kreditverlust auch dann vor, wenn die Zahlungsströme zeitlich verschoben und ohne entsprechenden Ausgleich für die Verschiebung geleistet werden. Ein Unternehmen hat die Zahlungsströme zu schätzen, wobei alle Vertragsbedingungen des Finanzinstruments über die Laufzeit des Finanzinstruments zu berücksichtigen sind (wie z.B. vorzeitige Rückzahlung oder Verlängerungsoptionen). Auch Zahlungsströme, die durch den Verkauf von Sicherheiten, welche integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen des Kredits sind („integral to the contractual terms“), erzielt werden, sind in die Schätzung der Zahlungsströme einzubeziehen.

In IFRS 9 wird in Bezug auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste weiterhin betont, dass die Schätzung der erwarteten Zahlungsausfälle die erwarteten Zahlungsströme aus Sicherheiten (und sonstiger „credit enhancements“), die Teil der Vertragsbedingungen („part of the contractual terms“) sind und nicht getrennt bilanziert werden, widerspiegeln soll. Weiterhin sind Angaben gemäß IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** erforderlich, die darauf abzielen, den Abschlussadressaten die Auswirkungen von Kreditsicherheiten auf die Beträge aus den erwarteten Kreditverlusten verständlich zu machen. Ein Unternehmen hat dabei u.a. das maximale Ausfallrisiko (vor Betrachtung von Sicherheiten) anzugeben und gehaltene Sicherheiten zu beschreiben, insbesondere wenn aufgrund des Wertes dieser Sicherheiten keine Risikoversorge erfasst wurde.

Hinterfragt wird in diesem Zusammenhang, was mit Sicherheiten, die „Teil der Vertragsbedingungen“ sind, gemeint ist, um festzulegen, welche Zahlungsströme in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind. Vor allem zielt diese Frage darauf ab, ob Sicherheiten ausdrücklicher Bestandteil des Kreditvertrags sein müssen, um bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste berücksichtigt zu werden.

### Zusammenfassung der Diskussion s. Seite 6

## Zusammenfassung der Diskussion

- |  |   |
|--|---|
| 1. Arbeitspapier   | <a href="#">Collateral and other credit enhancements and the measurement of expected credit losses (Agenda Paper 5)</a>   |
| 2. Welche Sicherheiten sind bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen? | <p>Der in IFRS 9 verwendete Ausdruck „integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen“ („integral to the contractual terms“) wird im Standard nicht definiert. In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass daraus keine Beschränkung auf die ausdrücklichen Bestandteile des Kreditvertrags abgeleitet werden soll. Werden beispielsweise die Zahlungsströme aus Finanzgarantien als integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen eines Kredits bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste angesehen, kann die ökonomische Einschätzung der Kreditverluste durch Einbeziehung dieser Finanzgarantien besser dargestellt werden.</p> <p>Die Tatsache, dass lediglich solche Kreditsicherheiten in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind, die nicht eigenständig bilanziert werden, vermeidet nach Ansicht der ITG Mitglieder eine Doppelerfassung. Beispielsweise würden die Zahlungsströme eines Credit Default Swap nicht in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts einbezogen werden, da der Credit Default Swap auf einem gesonderten Vertrag beruht und als eigenständiges Bilanzierungsobjekt (hier: Derivat) zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird. Entsprechend ergeben sich aus dem Credit Default Swap keine Auswirkungen auf die Höhe erwarteten Kreditverluste des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts.</p> <p>Daraus folgt, dass erwartete Zahlungsströme aus Sicherheiten (und sonstigen „credit enhancements“), die integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts sind und nicht getrennt bilanziert werden, bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind.</p> <p>Zudem wurde von einigen Mitgliedern der ITG angemerkt, dass in der Praxis Ermessensentscheidungen notwendig sein werden, um zu bestimmen, ob solche Sicherheiten integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts sind.</p> |
| 3. Weiteres Vorgehen   | Es sind keine weiteren Schritte geplant.  |

### **Einbeziehung von Zahlungsströmen bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste, die aus dem Verkauf eines ausgefallenen Kredits erwartet werden**

Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste hat ein Unternehmen Höhe und zeitlichen Anfall der Zahlungsströme zu schätzen, die in einem Ausfallszenario zu erwarten sind. In der Praxis können die fälligen Beträge eines ausgefallenen Kredits auf verschiedene Art und Weise beigebracht werden, beispielsweise durch:

- Interne Inkassoabteilung, um die Beträge direkt beim Kreditnehmer einzutreiben
- Externe Inkassounternehmen, die (entgeltlich) die Zahlungsmittel direkt beim Kreditnehmer eintreiben und diese an den Kreditgeber weiterleiten
- Verwertung von Sicherheiten (durch eigene Mitarbeiter oder externe Dienstleister)
- Verkauf des ausgefallenen Kredits an einen Dritten (z.B. ein Unternehmen, welches sich auf den Aufkauf notleidender Kredite spezialisiert hat)

Bei der Beurteilung der Zahlungsausfälle eines Portfolios kann ein Teil der Zahlungsströme also auch aus dem Verkauf von ausgefallenen Krediten an einen Dritten entstehen. Daher wurde an die ITG die Frage gerichtet, ob Zahlungsströme, die durch den Verkauf eines ausgefallenen Kredits an einen Dritten erwartet werden, bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen sind. Diese Frage ist deshalb relevant, weil sich der erwartete Verkaufspreis erheblich von den Zahlungsströmen unterscheiden kann, die ein Unternehmen andernfalls in den anderen dargestellten Szenarien erwarten kann.

**Zusammenfassung der Diskussion s. Seite 8**

## Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Inclusion of cash flows expected from the sale on default of a loan in the measurement of expected credit losses (Agenda Paper 6)</a>
2. Ist der Zahlungsstrom aus dem erwarteten Verkauf eines ausgefallenen finanziellen Vermögenswerts bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen?	<p>Definitionsgemäß sind bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste die künftigen Zahlungsströme unter Beachtung aller Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts zu schätzen. Dabei wurde von Mitgliedern der ITG angemerkt, dass Kreditverluste nicht lediglich auf die erwarteten Zahlungsströme aus den Vertragsbedingungen beschränkt oder nur unmittelbar vom Schuldner zu erhalten sind. Demnach können grundsätzlich auch Zahlungsströme aus dem Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einbezogen werden. Hat ein Unternehmen allerdings nicht die Absicht oder die Fähigkeit zu verkaufen, sind die aus einem Verkauf entstehenden Zahlungsströme nicht in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen, etwa wenn kein Recht und damit keine Möglichkeit zum Verkauf eines ausgefallenen finanziellen Vermögenswerts besteht.</p> <p>Aus der Diskussion der ITG ergab sich darüber hinaus, dass die Fähigkeit, Zahlungsströme aus einem Verkauf einzubeziehen, nicht bedeutet, dass der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts eine Untergrenze in Bezug auf die Wiedererlangung der Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts darstellt.</p> <p>Es sind außerdem nur diejenige Zahlungsströme einzubeziehen, die aus einem erwarteten Verkauf in einem Ausfallszenario hervorgehen (genauso wie Zahlungsströme aus der Verwertung einer Sicherheit nur in einem Ausfallszenario zu berücksichtigen sind). Das heißt allerdings nicht, dass Zahlungsströme durch einen Verkauf nur für diejenigen finanziellen Vermögenswerte relevant sind, die der Stufe 3 des Wertminderungsmodells zugeordnet werden: Die Zahlungsströme aus Verkauf können ebenfalls in die wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 1 und 2 des Wertminderungsmodells einbezogen werden, wenn die Verlustquote (Loss Given Default, LGD) für finanzielle Vermögenswerte ermittelt wird und für diese ein Verkauf erwartet wird. Von den Mitgliedern der ITG wurde jedoch gefordert, dass die Erwartung einer Wiedererlangung der Zahlungsströme durch Verkauf nachgewiesen werden kann, z.B. durch vergleichbare Transaktionen in der Vergangenheit.</p> <p>Die ITG-Mitglieder stimmten zudem überein, dass die Zahlungsströme aus dem Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts abzüglich ihrer Verkaufskosten in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

### Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos bei finanziellen Vermögenswerten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

Bei allen finanziellen Vermögenswerten der Stufe 1 des Wertminderungsmodells in IFRS 9 ist an jedem Berichtstichtag zu prüfen, ob sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat. Liegt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor, sind die erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit zu erfassen und nicht mehr der erwartete 12-Monats-Verlust. Demnach zielt das Wertminderungsmodell darauf ab, zwischen finanziellen Vermögenswerten zu unterscheiden, deren Ausfallrisiko sich seit Zugang signifikant erhöht hat, und solchen, deren Ausfallrisiko sich nicht signifikant erhöht hat – unabhängig davon, ob auch die erwarteten Kreditverluste in Verbindung mit diesem finanziellen Vermögenswert angestiegen sind oder nicht. Um zu beurteilen, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt, ist das Ausfallrisiko bei Zugang mit dem am Berichtstichtag bestehenden Ausfallrisiko des finanziellen Vermögenswerts zu vergleichen, wobei grundsätzlich auf das Ausfallrisiko über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts hinweg abzustellen ist („lifetime risk of a default occurring“).

Für aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LuL) ohne signifikantes Finanzierungselement sind stets im Rahmen eines vereinfachten Ansatzes die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit zu erfassen – ohne dass am Berichtstichtag auf eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos hin geprüft werden müsste. Ein Bilanzierungswahlrecht besteht bei Leasingforderungen sowie aktiven Vertragsposten und Forderungen aus LuL mit signifikantem Finanzierungselement. Hier kann entweder das allgemeine dreistufige Wertminderungsmodell oder der vereinfachte Ansatz genutzt werden.

Für finanzielle Vermögenswerte mit einer Laufzeit von zwölf Monaten oder weniger gibt es jedoch keine Sonderregelungen: Es ist weder gestattet noch wird gefordert, dass eine Risikovorsorge i.H.d. erwarteten Verluste über die Restlaufzeit zu bilden ist. Daher stellt sich die Frage, ob es bei solchen finanziellen Vermögenswerten – die eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten besitzen und bei welchen deshalb der erwartete 12-Monats-Verlust dem erwarteten Verlust über die Restlaufzeit entspricht – notwendig ist, zu beurteilen, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang vorliegt, da dies keine Auswirkungen auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste hat.

**Zusammenfassung der Diskussion s. Seite 10**

## Zusammenfassung der Diskussion

- |   |   |
|---|---|
| 1. Arbeitspapier  | <a href="#">Assessing for significant increases in credit risk for financial assets with a maturity of less than 12 months (Agenda Paper 8)</a>   |
| 2. Besteht die Notwendigkeit einer Beurteilung einer signifikanten Erhöhung bei finanziellen Vermögenswerten, die eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten besitzen? | <p>Der Diskussion der ITG lagen folgende Sichtweisen zugrunde.</p> <p><b>Sichtweise 1:</b> Unternehmen <i>A hat zu beurteilen</i>, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos für finanzielle Vermögenswerte gegeben ist, die eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten besitzen und für welche der erwartete 12-Monats-Verlust den erwarteten Verlusten über die Restlaufzeit entspricht.</p> <p><b>Sichtweise 2:</b> Unternehmen <i>A hat nicht zu beurteilen</i>, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos für finanzielle Vermögenswerte gegeben ist, die eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten besitzen und für welche der erwartete 12-Monats-Verlust den erwarteten Verlusten über die Restlaufzeit entspricht.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass ein Unternehmen grundsätzlich den erwarteten 12-Monats-Verlust für diejenigen finanziellen Vermögenswerte zu ermitteln hat, deren Ausfallrisiko sich seit Zugang nicht signifikant erhöht hat. Die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit sind hingegen dann zu erfassen, wenn eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos für einen finanziellen Vermögenswert eingetreten ist. Die Ausnahmeregelungen in IFRS 9 (IFRS 9.5.5.13–15) können nicht auf alle finanziellen Vermögenswerte angewendet werden, die eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten besitzen. Daher wird sowohl nach dem Wertminderungsmodell des IFRS 9 als auch für Zwecke der Angaben gemäß IFRS 7 gefordert, dass diejenigen finanziellen Vermögenswerte unterschieden werden, deren Ausfallrisiko sich seit Zugang signifikant erhöht hat, von denjenigen finanziellen Vermögenswerten, deren Ausfallrisiko sich seit Zugang nicht signifikant erhöht hat. Dies entspricht der oben beschriebenen Sichtweise 1.</p> <p>Die ITG-Mitglieder stimmten mit dieser Sichtweise überein und merkten an, dass zwar die Grundlage zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste für kurzfristige finanzielle Vermögenswerte die gleiche sein kann, wobei jedoch die erwarteten Kreditverluste für finanzielle Vermögenswerte mit einem signifikant erhöhten Ausfallrisiko höher wären (aufgrund der Bonitätsverschlechterung) und diese deshalb gesondert betrachtet werden sollten.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich die Laufzeit eines finanziellen Vermögenswerts nach dem Zugangszeitpunkt ändern kann. Auch steht die Beobachtung des Ausfallrisikos in Einklang mit dem Kreditrisikomanagement.</p> |
| 3. Weiteres Vorgehen  | Es sind keine weiteren Schritte geplant.  |

### Ermittlung der Risikovorsorge für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte

Ist zusätzlich zu einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos ein finanzieller Vermögenswert wertgemindert („credit-impaired“), ist dieser der Stufe 3 des Wertminderungsmodells zuzuordnen. Die schon in IAS 39 genannten objektiven Hinweise auf Wertminderung wurden in die Definition eines wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts überführt. In Stufe 3 sind (ebenso wie in Stufe 2) die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit zu erfassen, wobei in Stufe 3 die Zinserträge auf Basis des Nettobuchwerts (anders als in Stufe 2, wo der Bruttobuchwert zugrunde gelegt wird) bzw. der fortgeführten Anschaffungskosten erfasst wird, und dabei (wie in Stufe 2) der ursprüngliche Effektivzinssatz zugrunde gelegt wird.

Für finanzielle Vermögenswerte, die nach Zugang der Stufe 3 des Wertminderungsmodells zugeordnet werden (und nicht bereits bei Zugang wertgemindert sind), sind die erwarteten Verluste als Differenz zwischen dem Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme zu ermitteln und mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz auf den Berichtsstichtag abzuzinsen. Jede Änderung in der Höhe der erwarteten Verluste ist dabei erfolgswirksam zu erfassen.

Diesbezüglich wurde an die ITG die Frage gerichtet, wie der Bruttobuchwert (Buchwert vor Berücksichtigung der Risikovorsorge) und die Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte zu ermitteln sind, die am Berichtsstichtag wertgemindert sind (aber noch nicht bereits bei Zugang wertgemindert waren). Folgendes Beispiel wird dieser Fragestellung im Arbeitspapier zugrunde gelegt:

- Ein Unternehmen hält einen finanziellen Vermögenswert, der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird und welcher nicht bereits bei Zugang wertgemindert war
- Am 31. Dezember 20X1 beträgt der Bruttobuchwert 100 GE
- Der Effektivzinssatz beträgt 10 Prozent
- Der finanzielle Vermögenswert gilt am 31. Dezember 20X1 als wertgemindert und wird entsprechend der Stufe 3 zugeordnet. Die Risikovorsorge beträgt 60 GE
- Die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts betragen 40 GE
- Am 31. Dezember 20X2 erfolgen keine Zahlungen, und der erwartete zeitliche Anfall oder der Betrag der Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert hat sich nicht geändert
- Der Zinsertrag (und die Zinsabgrenzung) ermittelt sich aus  $40 \text{ GE} * 10 \% = 4 \text{ GE}$  für den 31. Dezember 20X2 und die fortgeführten Anschaffungskosten betragen demnach  $40 \text{ GE} + (40 \text{ GE} * 10 \%) = 44 \text{ GE}$

### Zusammenfassung der Diskussion s. Seite 12

## Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Measurement of the loss allowance for credit impaired financial assets (Agenda Paper 9)</a>																
2. Wie sind die Risikovorsorge und der Bruttobuchwerts eines wertgeminder-ten finanziellen Vermögenswertens zu berechnen?	<p>Folgende drei Ansätze zur Berechnung der Risikovorsorge und des Bruttobuchwerts werden im Arbeitspapier im Hinblick auf das beschriebene Beispiel aufgeführt:</p> <p><b>Ansatz A:</b> Der Bruttobuchwert wird mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontiert. Daher ergibt sich am 31. Dezember 20X2 folgender Bruttobuchwert: 110 GE (100 GE + 100 GE * 10%) Die Risikovorsorge ergibt sich als der Ausgleichswert zwischen dem Bruttobuchwert und den fortgeführten Anschaffungskosten. Da sowohl der Bruttobuchwert als auch die fortgeführten Anschaffungskosten auf Basis des Effektivzinssatzes ermittelt werden, wird ebenso die Risikovorsorge mit dem Effektivzinssatz diskontiert: 66 GE (60 GE + 60 GE * 10 % bzw. 110 GE – 44 GE)</p> <p><b>Ansatz B:</b> Der Bruttobuchwert ergibt sich als Ausgleichswert zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und der Risikovorsorge. Mit anderen Worten: Der Bruttobuchwert wird um den Zinsertrag der Periode endend am 31. Dezember 20X2 erhöht: 104 GE (44 GE + 60 GE bzw. 100 GE + 4 GE) Die Risikovorsorge bleibt konstant: 60 GE</p> <p><b>Ansatz C:</b> Der Bruttobuchwert bleibt konstant: 100 GE Die Risikovorsorge ergibt sich als Ausgleichswert zwischen dem Bruttobuchwert und den fortgeführten Anschaffungskosten. In anderen Worten: Der ermittelte Zinsertrag der Periode wird von der Risikovorsorge abgezogen: 56 GE (100 GE – 44 GE) bzw. (60 GE – 4 GE)</p> <p>Jeder dieser drei Ansätze führt zu einer unterschiedlichen Kombination aus Bruttobuchwert und Risikovorsorge, wobei sich die fortgeführten Anschaffungskosten allerdings in allen drei Ansätzen decken.</p> <p>Zusammenfassend kann dies wie folgt dargestellt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>A</th> <th>B</th> <th>B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttobuchwert</td> <td>110</td> <td>104</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>(66)</td> <td>(60)</td> <td>(56)</td> </tr> <tr> <td>Fortgeführte Anschaffungskosten</td> <td>44</td> <td>44</td> <td>44</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von den Mitgliedern der ITG wird angemerkt, dass in der Praxis keine einheitliche Vorgehensweise gegeben ist, wenn Unternehmen eine Risikovorsorge gemäß IAS 39 ausweisen. Dies rührt daher, dass IAS 39 keine expliziten Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung einer Risikovorsorge enthält. Hingegen ist unter IFRS 9 klar geregelt, dass die Risikovorsorge mit dem Effektivzinssatz zu diskontieren ist, weshalb nur Ansatz A als konsistent in Bezug auf die Anforderungen des IFRS 9 für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte anzusehen ist. Weiterhin wurde durch ein Mitglied der ITG hervorgehoben, dass die Erhöhung der Risikovorsorge um 6 GE in Ansatz A nicht erfolgswirksam als Wertminderungsaufwand erfasst wird. Vielmehr wird der Bruttobuchwert ebenfalls um denselben Betrag erhöht, sodass insgesamt der zutreffende Zinsertrag ausgewiesen wird.</p>		A	B	B	Bruttobuchwert	110	104	100	Risikovorsorge	(66)	(60)	(56)	Fortgeführte Anschaffungskosten	44	44	44
	A	B	B														
Bruttobuchwert	110	104	100														
Risikovorsorge	(66)	(60)	(56)														
Fortgeführte Anschaffungskosten	44	44	44														
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.																

### Ausweis der Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

In den Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 fallen finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, finanzielle Vermögenswerte in Form von Schuldinstrumenten, deren Änderungen des beizulegenden Zweitwerts im sonstigen Ergebnis („other comprehensive income“) erfasst werden (FVTOCI-Kategorie), sowie Leasingforderungen und aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15. Kreditzusagen und Finanzgarantien fallen ebenso in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Gesonderte Anforderungen in Bezug auf die Erfassung der Risikovorsorge bestehen für finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie und Kreditzusagen sowie Finanzgarantien. Für finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie ist die Risikovorsorge im sonstigen Ergebnis zu erfassen und soll demnach nicht den Buchwert des finanziellen Vermögenswerts mindern. Die Risikovorsorge für Kreditzusagen und Finanzgarantien ist als Passivposten zu erfassen.

In Bezug auf finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, Leasingforderungen sowie aktive Vertragsposten gibt es keine gesonderten Anforderungen für den Ausweis der Risikovorsorge. Auch IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** beinhaltet in Bezug auf die Mindestanforderungen der Bilanzposten keinen gesonderten Ausweis der Risikovorsorge. Daher wurde an die ITG die Frage gerichtet, ob die Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, getrennt in der Bilanz auszuweisen ist.

#### Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Presentation of the loss allowance for credit impaired financial assets (Agenda Paper 10)</a>
2. Hat ein Unternehmen die Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, separat in der Bilanz auszuweisen?	<p>Weder IFRS 9 noch IFRS 7 beinhalten explizite Anforderungen in Bezug auf den Ausweis der Risikovorsorge von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, Leasingforderungen und aktiven Vertragsposten. Auch wenn es keine generelle Anforderung gibt, die Risikovorsorge für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, in einem gesonderten Bilanzposten auszuweisen, hat ein Unternehmen zu beachten, dass gemäß IAS 1 zusätzliche Bilanzposten auszuweisen sind, sofern diese relevant für das Verständnis der Vermögenslage des Unternehmens sind.</p> <p>Vorbehaltlich dessen steht es einem Unternehmen also frei, ob es zusätzliche Informationen in der Bilanz zeigt, indem es die Komponenten der fortgeführten Anschaffungskosten – den Bruttobuchwert und die Risikovorsorge – getrennt voneinander ausweist. In der Diskussion wird hervorgehoben, dass sich dies lediglich auf den Ausweis in der Bilanz bezieht, da nach IFRS 7 spezifische Anforderungen in Bezug auf die Angaben zur Risikovorsorge bestehen.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

### Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20

Für die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste sind gemäß IFRS 9 erwartete Zahlungsausfälle maximal bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen zu betrachten. Relevant ist somit die Periode, in welcher der Kreditgeber dem Ausfallrisiko vertraglich ausgesetzt ist.

Eine Ausnahmeregelung enthält lediglich IFRS 9.5.5.20 für finanzielle Vermögenswerte, die sowohl einen bereits gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Teil besitzen und bei denen sich trotz Kündigungsrecht des Kreditgebers das Ausfallrisiko aufgrund der betrieblichen Praxis nicht auf die vertragliche Kündigungsfrist beschränkt, sondern darüber hinausgeht. Es sind regelmäßig revolvingende Kreditzusagen (z.B. in Form von Kreditkarten) von dieser Ausnahme betroffen. Deren Ziel ist es, dass nicht nur die vertragliche Periode zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste betrachtet wird, da dies zu einem zu kurzen Betrachtungszeitraum führen würde.

Die Ausprägungen von Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich dieser Ausnahme werden in IFRS 9 wie folgt konkretisiert (IFRS 9.B5.5.39):

- a) Die Finanzinstrumente besitzen keine feste Laufzeit oder festgelegte Rückzahlungspläne und weisen für gewöhnlich eine kurze vertragliche Kündigungsfrist auf (z.B. einen Tag).
- b) Das vertragliche Recht, den Vertrag zu kündigen, wird bei der Steuerung des Finanzinstruments im normalen Tagesgeschäft nicht durchgesetzt und der Vertrag kann nur dann beendet werden, wenn dem Unternehmen bekannt wird, dass das Kreditrisiko auf Kreditebene („facility level“) gestiegen ist.
- c) Die Finanzinstrumente werden auf einer gemeinsamen Grundlage („collective basis“) gesteuert.

Fraglich ist, ob diese Charakteristika notwendig (was zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs des IFRS 9.5.5.20 führen würde) oder lediglich beispielhaft für typische Charakteristika anzusehen sind, wenn zu beurteilen ist, ob ein Finanzinstrument in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung des IFRS 9.5.5.20 fällt. Diesbezüglich wird an die ITG die Frage gerichtet, ob die folgenden Beispiele in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fallen:

- Wenn eine sofort widerrufbare (z.B. im Ermessen des Kreditgebers) Kreditlinie eine feste Laufzeit von beispielsweise fünf Jahren hat
- Wenn eine sofort widerrufbare Kreditlinie keine feste Laufzeit hat, aber wenn sie gezogen wird, die Form eines Kredits mit einer festen Laufzeit (z.B. fünf Jahre) annehmen kann (z.B. einmal gezogen, kann der Kreditgeber keine sofortige Rückzahlung in seinem Ermessen mehr verlangen)

## Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Scope of paragraph 5.5.20 of IFRS 9 (Agenda Paper 2)</a>
2. Wie ist zu beurteilen, ob ein Finanzinstrument in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fällt?	<p>Im Zuge der Diskussion wird hervorgehoben, dass es notwendig ist, die Bilanzierungseinheit („unit of account“) festzulegen, auf welche IFRS 9 anzuwenden ist. Nur weil eine Kreditlinie mit unterschiedlichen Formen der Ziehung auf einem einzigen Vertrag beruht, heißt das noch nicht, dass lediglich eine einzelne Bilanzierungseinheit vorliegt. So können z.B. in einem einzigen Vertrag ein Kredit, eine Kreditzusage für einen bestimmten Kredit sowie eine Kreditlinie enthalten sein. In einigen Fällen können Ermessensentscheidungen notwendig sein, um die zutreffende Bilanzierungseinheit festzulegen.</p> <p>Weiterhin wird festgehalten, dass IFRS 9.5.5.20 den spezifischen Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung festlegt, welche es gestattet, über die vertraglich festgelegte Periode hinauszublicken. Die weiteren Anforderungen des IFRS 9.B5.5.39 sind zwar hierfür ebenfalls relevant, doch kann allein auf der Basis dieser Anforderungen nicht bestimmt werden, ob ein finanzieller Vermögenswert in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fällt oder nicht.</p> <p>Ein Hauptmerkmal von finanziellen Vermögenswerten, die in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fallen, ist, dass sowohl ein bereits gezogener Teil gegeben sein muss als auch ein nicht gezogener Teil. Diese beiden Teile müssen einheitlich gesteuert werden.</p> <p>Die ITG-Mitglieder waren sich einig, dass lediglich Szenario 1 in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fällt. Dieses Szenario kann den Anforderungen der Ausnahmeregelung genügen, da die Kreditlinie einen gezogenen und einen nicht gezogenen Teil aufweist. Der Umstand, dass die Kreditzusage zeitlich begrenzt ist (maximaler Zeitraum von fünf Jahren), schränkt die vertragliche Fähigkeit des Kreditgebers, die nicht gezogene Komponente unmittelbar zu beenden und die Rückzahlung der gezogenen Komponente zu verlangen, nicht ein. Daher können diese beiden Komponenten gemeinsam betrachtet werden.</p> <p>In Szenario 2 können die Zahlungsströme des Kredits mit einer Laufzeit von fünf Jahren allerdings nicht mit den Zahlungsströmen kombiniert werden, die sich auf die nicht gezogene Komponente beziehen, da der Kredit eine feste Laufzeit von fünf Jahren aufweist, wohingegen die nicht gezogene Komponente sofort widerrufbar ist. Sobald beispielsweise eine Ziehung erfolgt ist, werden der gezogene und der nicht gezogene Teil nicht mehr gemeinsam betrachtet. Demnach fällt nach Ansicht der ITG-Mitglieder der in Szenario 2 dargestellte Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 9.5.5.20.</p> <p>Diesbezüglich wurde allerdings angemerkt, dass bei einer kurzfristigen Tilgungsstruktur der gezogenen Beträge (beispielsweise 30 Tage) der nicht gezogene Teil und der gezogene Teil gemeinsam gesteuert werden könnten und somit in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fallen würden. Dementsprechend sind Ermessensentscheidungen erforderlich, um zu beurteilen, ob IFRS 9.5.5.20 anzuwenden ist.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

## Ermittlung der erwarteten Kreditverluste für Chargekarten

Im September kamen die ITG-Mitglieder in ihrer Sitzung zu dem Ergebnis, dass zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste in Bezug auf revolvingende Kreditzusagen maximal das vertragliche Kreditlimit zugrunde zu legen ist. Daher besteht nicht die Möglichkeit, den im Risiko stehenden Betrag bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste über den vertraglich fixierten Betrag hinaus auszuweiten. Allerdings ist es in manchen Fällen möglich, dass eine revolvingende Kreditzusage kein ausdrückliches Kreditlimit aufweist. Um diesen Sachverhalt darzustellen, wurden der ITG folgende typisierenden Vertragsbedingungen beschrieben, wenn eine Bank sog. Chargekarten („charge cards“) ausreicht:

- Kein ausdrückliches Limit – Die Bank genehmigt Belastungen (z.B. Kundentransaktionen) dynamisch zum Zeitpunkt des Verkaufs beruhend auf der unterstellten Kaufkraft des Kunden unter Verwendung statistischer Modelle und Faktoren wie beispielsweise des historischen Kaufverhaltens oder des bekannten Einkommens.
- Die Bank besitzt die Möglichkeit, die Belastung der Karte einzuschränken oder zu beenden. Dies liegt in ihrem eigenen Ermessen, selbst wenn der Kunde fristgerecht zahlt und das Kartenkonto nicht ausgefallen ist.
- Abrechnungsbeträge sind zum Ende des Monats in voller Höhe fällig und zinsfrei; allerdings entsteht eine Säumnisgebühr, wenn die Abrechnungsbeträge nicht bis zum Ende des Monats gezahlt wurden.
- Falls die Bank dem Kunden die Möglichkeit nimmt, die Karte zu belasten oder das Kartenkonto beendet, muss der Kunde immer noch für die bestehenden Kosten aufkommen, wobei der Fälligkeitstermin unverändert bleibt (diese Abrechnungsbeträge sind nach wie vor am Ende des Monats fällig und zu entrichten).
- Händler zahlen eine Gebühr an die Bank, wenn Kunden die Karte belasten.

In Bezug auf dieses Beispiel, bei welchem kein ausdrückliches Kreditlimit gegeben ist, wurde an die ITG die Frage adressiert, ob künftige Ziehungen in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einbezogen werden sollten.

### Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Measurement of expected credit losses for charge cards (Agenda Paper 3)</a>
2. Sind künftige Ziehungen in die Ermittlung der erwarteten Verluste einzubeziehen, falls kein ausdrückliches Kreditlimit vereinbart ist?	<p>Die Diskussion der ITG-Mitglieder bezog sich darauf, ob bei Fehlen eines ausdrücklich vertraglich festgelegten Kreditlimits hilfsweise interne Kreditlimits zugrunde gelegt werden können. Einige der ITG-Mitglieder hielten dies für ein angemessenes Vorgehen, andere wiederum sahen eine Inkonsistenz in Bezug auf die Entscheidung, die in der zweiten Sitzung getroffen wurde (siehe „Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten für revolvingende Kreditzusagen“). Den Ausführungen der einzelnen ITG-Mitglieder zufolge ist das zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zugrunde zu legende Kreditlimit für revolvingende Kreditzusagen von den Tatsachen und Umständen des Einzelfalls abhängig.</p> <p>Im Hinblick auf die dargestellten Eigenschaften, die in dem an die ITG gerichteten Beispiel aufgeführt sind, stimmten die ITG-Mitglieder darüber überein, dass die nicht gezogene Komponente des Kartenkontos keine verbindliche Kreditzusage darstellt, sofern der Kreditgeber jede einzelne Kredittransaktion auf der Karte zum Verkaufszeitpunkt genehmigt, er ein uneingeschränktes Recht hat, die Genehmigung abzulehnen, und dieses Recht auch in der Praxis ausübt. Daher würde der nicht gezogene Teil in Ermanglung einer festen Zusage nicht in den Anwendungsbereich der Wertminderungsrichtlinien des IFRS 9 fallen.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

### **Zeitraum, über den die erwarteten Kreditverluste für revolvingende Kreditzusagen zu ermitteln sind**

Zur Bestimmung des Zeitraums, für welchen die erwarteten Kreditverluste bei revolvingenden Kreditzusagen zu ermitteln sind, hat ein Unternehmen Faktoren zu berücksichtigen wie historische Informationen und Erfahrungen über

- den Zeitraum, in dem das Unternehmen bei ähnlichen Finanzinstrumenten einem Kreditrisiko ausgesetzt war;
- die Dauer des Zeitraums, bis zu dem entsprechende Ausfälle bei ähnlichen Finanzinstrumenten nach einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos eingetreten sind, und
- Maßnahmen des Kreditrisikomanagements, die das Unternehmen voraussichtlich ergreift, sobald sich das Ausfallrisiko für das Finanzinstrument erhöht hat, beispielsweise eine Herabsetzung oder Aufhebung nicht in Anspruch genommener Kreditlinien.

In Bezug auf die Bestimmung des maximal zu betrachtenden Zeitraums, welcher der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste bei revolvingenden Kreditzusagen zugrunde zu legen ist, wurde an die ITG die Frage nach dem zu wählenden Start- und Endpunkt gerichtet. Im Hinblick auf den Endpunkt wurde ebenfalls um eine Klarstellung gebeten, was unter den „Maßnahmen des Kreditrisikomanagements“ zu verstehen ist.

### **Zusammenfassung der Diskussion s. Seite 18**

## Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Period over which to measure expected credit losses for revolving credit facilities (Agenda Paper 4)</a>
2. Wie ist der Start- und Endpunkt in Bezug auf die Bestimmung des maximal zu betrachtenden Zeitraums zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste bei revolving Kreditzusagen festzulegen?	<p>Aus der Diskussion der ITG-Mitglieder ging hervor, dass die Anforderungen des IFRS 9.5.5.20, die eine Ausnahmereglung in Bezug auf die maximal zu betrachtende Periode bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste bei revolving Kreditzusagen darstellt, den Startpunkt zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste nicht verändern. Nach IFRS 9 sind an jedem Berichtsstichtag die erwarteten Kreditverluste zu ermitteln (entweder die erwarteten 12-Monats-Verluste oder die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit). Daher ist der Startpunkt der Periode, die zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu betrachten ist für alle Finanzinstrumente der Berichtsstichtag – auch für diejenigen, die in den Anwendungsbereich des IFRS 9.5.5.20 fallen.</p> <p>Der Zeitraum, der bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste bei revolving Kreditzusagen zugrunde gelegt wird, sollte demjenigen Zeitraum entsprechen, in dem das Unternehmen erwartet, dem Ausfallrisikos des Finanzinstruments als Ganzes ausgesetzt zu sein, solange die erwarteten Kreditverluste nicht durch die regulären Maßnahmen des Kreditrisikomanagements gemindert werden würden. Daher sind nicht alle Maßnahmen des Risikomanagements einzubeziehen, die dem Unternehmen betrieblich und rechtlich zur Verfügung stehen, sondern nur solche, die durchgeführt werden, wenn sich das Ausfallrisiko erhöht hat. Daher erscheint es nicht sachgerecht, Maßnahmen des Kreditrisikomanagements bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen wie beispielsweise das Zurücksetzen von zuvor eingrenzten Kreditlimits von finanziellen Vermögenswerten, die nicht länger notleidend sind. Dies lässt sich damit begründen, dass diese Maßnahmen nicht der Minderung des Ausfallrisikos dienen – die Zurücksetzung des Kreditlimits (auf den ursprünglichen Betrag) liegt im Ermessen des Kreditgebers und ist demzufolge nicht in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen. Angemerkt wird zudem, dass angemessene und belastbare Informationen über die in der Vergangenheit getätigten Maßnahmen und die künftigen Erwartungen einbezogen werden sollen.</p> <p>Im Zuge der Betrachtung der Maßnahmen des Kreditrisikomanagements, von denen erwartet wird, dass sie durchgeführt werden, wurde von einigen ITG-Mitgliedern angemerkt, dass diese wahrscheinlich auf segmentierter Basis betrachtet werden müssen, da sich die Maßnahmen für unterschiedliche Segmente voneinander unterscheiden können. Segmente von Exposures innerhalb der verschiedenen Stufen des Modells und von gezogenen sowie nicht gezogenen Komponenten würden demnach getrennt bei der Betrachtung der Periode berücksichtigt, je nach den verschiedenen zu erwartenden Maßnahmen des Kreditrisikomanagements.</p> <p>Diesbezüglich wurde ebenso hervorgehoben, dass nicht nur Maßnahmen des Kreditrisikomanagements zu berücksichtigen sind, die das Exposure beenden, sondern auch solche, die das Exposure lediglich in irgendeiner Art und Weise begrenzen. Allerdings wurde auch angemerkt, dass eine umfassende Bonitätsprüfung eines bestehenden Kunden selbst nicht zu einer Begrenzung der Periode des Exposures führen würde. In solchen Fällen wäre es notwendig festzulegen, ob erwartet wird, dass die umfassende Bonitätsprüfung zu aktuellen Maßnahmen des Kreditrisikomanagements führt, die die erwarteten Kreditverluste mindern.</p> <p>Letztlich wurde noch deutlich gemacht, dass ein Unternehmen auch IFRS 7 zu berücksichtigen hat, wonach insbesondere Angaben zu Inputfaktoren, Annahmen und Schätzverfahren erforderlich sind, die genutzt wurden, um die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 anzuwenden und der Zielsetzung der diesbezüglichen Angaben Rechnung zu tragen.</p>
3. Weiteres Vorgehen	Es sind keine weiteren Schritte geplant.

### **Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Szenarien**

In die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste sind neben historischen Daten und den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen belastbare Prognosen der zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse einzubeziehen, die ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand zu beschaffen sind. Allerdings schreibt der Standard keinen bestimmten Ansatz vor, auf dessen Basis die erwarteten Kreditverluste zu ermitteln sind.

An die ITG wurde die Frage gerichtet, ob ein einzelnes oder mehrere zukunftsbezogene makroökonomische Szenarien in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste einzubeziehen sind. Falls verschiedene Szenarien einzubeziehen sind, ist weiterhin fraglich, wie die Berücksichtigung zu erfolgen hat. Auch wurde die Frage adressiert, wie verschiedene zukunftsbezogene Szenarien in die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang einzubeziehen sind bzw. wie diese die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang am Berichtsstichtag beeinflussen.

**Zusammenfassung der Diskussion s. Seite 20 und 21**

## Zusammenfassung der Diskussion

1. Arbeitspapier	<a href="#">Incorporation of forward looking scenarios (Agenda Paper 1)</a>
2. Ist die Einbeziehung einer Vielzahl an zukunftsbezogenen ökonomischen Szenarien bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste erforderlich? Wenn ja, wie und aus welcher Informationsquelle?	<p>Zu Beginn der Diskussion wurde festgestellt, dass es das Ziel des Wertminderungsmodells in Bezug auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste ist, einen objektiven und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag zu ermitteln, der sich aus der Beurteilung einer Bandbreite an möglichen Ergebnissen ergibt, wobei zumindest die Eventualität eines Ausfalls sowie die eines Ausfalls einzubeziehen ist.</p> <p>Im Laufe der Diskussion wurde betont, dass die Berücksichtigung von lediglich einem Ausfallszenario nicht notwendigerweise als ausreichend erachtet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Methode zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste, die auf einem einzigen zentralen zukunftsbezogenen ökonomischen Szenario beruht, in Abhängigkeit der spezifischen Tatsachen und Umstände zu einem verzerrten Ergebnis führen kann, falls die Ausfallwahrscheinlichkeit und der Kreditverlust für eine Bandbreite von verschiedenen zukunftsbezogenen Szenarien nicht linear sind, z.B. in folgendem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kreditverluste betragen 30 GE bei einer Arbeitslosenquote von 4 Prozent</li><li>• Kreditverluste betragen 70 GE bei einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent</li><li>• Kreditverluste betragen 170 GE bei einer Arbeitslosenquote von 6 Prozent</li></ul> <p>Es wurde weiterhin angemerkt, dass zur Erfassung von weiteren Szenarien keine Notwendigkeit besteht, jedes mögliche Szenario zu berücksichtigen, da unter IFRS 9 die Möglichkeit eingeräumt wird, eine repräsentative Auswahl zugrunde zu legen (z.B. die Auswahl einer ausreichenden Anzahl an Punkten, um eine angemessene Bandbreite an Ergebnissen abzudecken). Dies soll auf angemessenen und belastbaren Informationen beruhen, die ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand verfügbar sind.</p> <p>Solange mehr als ein Szenario in der wahrscheinlichkeitsgewichteten Ermittlung der erwarteten Kreditverluste erfasst wird, wurde angemerkt, dass IFRS 9 kein bestimmtes Verfahren vorschreibt. Allerdings muss das verwendete Verfahren angemessen in Bezug auf die spezifischen Umstände sein und konsistent mit der Zielsetzung von IFRS 9. Beispielsweise kann das Verfahren vom Komplexitätsniveau eines Unternehmens, von den betrachteten Finanzinstrumenten oder auch von der Verfügbarkeit der Informationen sowie der Wesentlichkeit abhängig sein.</p> <p>Einige ITG-Mitglieder wiesen darauf hin, dass IFRS 9 fordert, dass die erwarteten Kreditverluste die eigenen Erwartungen des Unternehmens widerspiegeln sollen (welche eine Vielzahl von Szenarien enthalten können). Doch wird von den Unternehmen erwartet, dass diese bei der Bildung ihrer Erwartung verfügbare Informationen und externe Informationsquellen einbeziehen, um zu zeigen, dass ihre eigenen Erwartungen angemessen und belastbar sind. Zur Beurteilung der eigenen Erwartungen eines Unternehmens sind ebenso andere interne Informationen einzubeziehen (z.B. internes Budget), um die Konsistenz beurteilen und die Gründe für Differenzen verstehen zu können.</p> <p>Einige ITG-Mitglieder warnten davor, dass bei der Entwicklung eines Ansatzes zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste Vorsicht in Bezug auf übermäßig wissenschaftliche Ansätze geboten ist, die zu einer Scheingenauigkeit, steigendem Modellrisiko und operationellen Herausforderungen führen können.</p>

<p>3. Wie sind zukunftsbezogene Szenarien in die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos einzubeziehen bzw. wie beeinflusst die Nutzung von verschiedenen Prognosen zukunftsbezogener ökonomischer Szenarien die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos seit Zugang am Berichtsstichtag gegeben ist?</p>	<p>Zur Sicherstellung der Konsistenz in Bezug auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste ist zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos mehr als nur ein zukunftsbezogenes ökonomisches Szenario heranzuziehen, wenn dies ebenso notwendig war, um bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu einem objektiven sowie wahrscheinlichkeitsgewichteten Ergebnis zu kommen.</p> <p>Allerdings wurde angemerkt, dass die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste Faktoren berücksichtigen kann, die jedoch zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nicht relevant sind. Daher sind diese Faktoren bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste und der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung nur dann anzuwenden, wenn dies relevant erscheint. Beispielsweise würde eine Wertänderung einer Sicherheit lediglich die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste beeinflussen, wohingegen sich diese Wertänderung nur dann auf die die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auswirken würde, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit davon beeinflusst würde.</p> <p>Im Zuge der Diskussion gingen die ITG-Mitglieder auf die verschiedenen Ansätze ein, die im Arbeitspapier dargestellt wurden. Sie kommen zu dem Schluss, dass IFRS 9 keinen spezifischen Ansatz zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos vorschreibt. Daher können verschiedene Ansätze sachgerecht sein, wobei dies allerdings stets von den Tatsachen und Umständen im Einzelfall abhängig ist.</p>
<p>4. Weitere Anmerkung zu den Angaben</p>	<p>Da Ermessensentscheidungen bei der Nutzung von zukunftsbezogenen Informationen in Bezug auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste und die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos erforderlich sind, ist nach IFRS 7 anzugeben, wie die zukunftsbezogenen Informationen in die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste und die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung einbezogenen wurden.</p>
<p>5. Weiteres Vorgehen</p>	<p>Es sind keine weiteren Schritte geplant.</p>

# Ihre Ansprechpartner

## Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

## Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

## Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263

jspieles@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 12/2015